

SJD-GSD/geänderter Entwurf nach Sitzung SR

Verordnung zur Änderung der Verordnung über kantonale Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus

vom ...

Betroffene Erlasse (SGF Nummern):

Neu: –
Geändert: **821.40.73**
Aufgehoben: –

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 28. September 2012 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz; EpG);

gestützt auf die Verordnung des Bundes vom 19. Juni 2020 über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundes);

gestützt auf die Artikel 123a ff. des Gesundheitsgesetzes vom 16. November 1999 (GesG); gestützt auf Artikel 10 des Gesetzes vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (BevSG);

gestützt auf die Verordnung vom 28. Oktober 2020 über die Erklärung der ausserordentlichen Lage auf kantonaler Ebene;

gestützt auf den Beschluss vom 28. Oktober 2020 über die Einsetzung des kantonalen Führungsorgans 2 COVID-19 (KFO 2 COVID-19);

in Erwägung:

An seiner ausserordentlichen Sitzung vom 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat neue Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus beschlossen.

Da sich die Schweiz in einer besonderen Lage im Sinne des Epidemiengesetzes befindet, können die Kantone auch kantonale Massnahmen ergreifen, wenn die Zahl der Fälle auf ihrem Territorium zunimmt oder zuzunehmen droht.

Angesichts der Verschlechterung der Gesundheitssituation im Kanton Freiburg hat der Staatsrat am 10. November 2020 die Verordnung über kantonale Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus beschlossen.

Am 4. Dezember 2020 hat der Bundesrat die COVID-19-Verordnung besondere Lage geändert und im Hinblick auf die Festtage am Jahresende sowie für die Skigebiete neue Massnahmen eingeführt.

Da sich die Zahl der infizierten Personen stabilisiert hat, können einige Einschränkungen gelockert werden, weshalb die Verordnung geändert werden muss.

Auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion und der Direktion für Gesundheit und Soziales,

beschliesst:

I.

Der Erlass SGF [821.40.73](#) (Verordnung über kantonale Massnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus, vom 10.11.2020) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 2

² Die Massnahmen dienen dazu:

- a) (*geändert*) die Zahl der Neuansteckungen mit dem Coronavirus (COVID-19) zu reduzieren;

Art. 2 Abs. 1 (geändert), **Abs. 2**

¹ Private und öffentliche Versammlungen und Veranstaltungen von mehr als 10 Personen (einschliesslich Kinder) im privaten und öffentlichen Raum, namentlich auf Plätzen, Spielplätzen, Promenaden, Trottoirs und Wegen sowie in Parks, sind verboten, einschliesslich solcher mit kommerziellem Zweck.

² Von diesem Verbot ausgenommen sind folgende Veranstaltungen:

- a) (geändert) zivile und religiöse Hochzeits- und Taufzeremonien mit bis zu 10 Teilnehmenden, zusätzlich zu den Amtsträgerinnen und Amtsträgern;
- b) (geändert) öffentliche Gottesdienste mit bis zu 50 Personen und unter Einhaltung einer Fläche von 4 m² pro Person, zusätzlich zu den Personen, die den Gottesdienst leiten;
- c) (geändert) öffentliche Beerdigungen mit bis zu 50 Personen und unter Einhaltung einer Fläche von 4 m² pro Person, zusätzlich zu den Personen, die den Gottesdienst leiten oder dem Bestattungsunternehmen angehören;
- g) (geändert) privatrechtliche Versammlungen und Ausschüsse mit bis zu 30 Teilnehmenden, die nicht verschoben, als Videokonferenz durchgeführt oder auf dem Zirkularweg organisiert werden können;

Art. 3*Aufgehoben***Art. 3a** (neu)

Öffentliche Gaststätten

¹ Betriebe mit einem Patent D für eine Diskothek oder ein Kabarett sind geschlossen.

² Die übrigen öffentlichen Gaststätten müssen um 23 Uhr schliessen, ausser in der Nacht vom 31. Dezember 2020 auf den 1. Januar 2021, wo sie bis 1 Uhr geöffnet bleiben dürfen. Sie dürfen Ihre Gäste nur bedienen, wenn sie an einem Tisch sitzen, beschränken die Zahl der Sitzplätze auf vier Personen pro Tisch und gewährleisten den Abstand von 1,5 Metern zwischen den Tischen oder ergreifen andere effiziente Schutzmassnahmen (zum Beispiel geeignete Abschränkungen). Ein Schutzkonzept im Sinne von Artikel 4 der COVID-19-Verordnung des Bundes ist obligatorisch.

³ Die Verantwortlichen der öffentlichen Gaststätten sorgen für eine individuelle Rückverfolgbarkeit der Anwesenden. Zu diesem Zweck verwenden sie ein einfaches und sicheres Tracing-System, das an einem einzigen, kontrollierten Durchgang zusätzlich zu den im Bundesrecht vorgesehenen Daten für jede Person die Zeit des Ein- und des Austritts elektronisch erfasst. Für Personen, die nicht über die technischen Mittel für diese Art der Rückverfolgung verfügen, wird eine Alternativlösung angeboten.

⁴ Für Kantinen von Unternehmen, Orientierungsschulen und Einrichtungen der nachobligatorischen Bildung gelten die Regeln der Absätze 2 und 3.

⁵ Die Einzelheiten für die Umsetzung der Datenerhebung können gemäss Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation des Staatsrates und der Verwaltung vom 16. Oktober 2001 von der Direktion für Gesundheit und Soziales oder von der Sicherheits- und Justizdirektion auf dem Verordnungsweg ausgeführt werden.

Art. 3b (neu)

Andere öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe

¹ Unter Einhaltung eines Schutzkonzepts öffnen dürfen:

- a) Geschäfte, bei Einhaltung einer Fläche von 10 m² pro Person, beziehungsweise von 4 m² pro Person für Räume von weniger als 30 m²;
- b) Anbieter von persönlichen Dienstleistungen wie Coiffeursalons, Barbier-, Kosmetik- oder Tattoo-Studios;
- c) öffentlich zugängliche Selbstbedienungseinrichtungen, namentlich Tankstellen, selbstbediente Anlagen und weitgehend automatisierte Anlagen;
- d) Innen- und Aussensportanlagen im Rahmen der nach Artikel 12 erlaubten Aktivitäten sowie Einrichtungen und Betriebe im Kulturbereich im Rahmen der nach Artikel 13 erlaubten Aktivitäten;
- e) Skigebiete, unter Vorbehalt der Regeln der COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundes;
- f) Institutionen des Gesundheitswesens und Räumlichkeiten, in denen Gesundheitsfachpersonen nach eidgenössischem oder kantonalem Recht praktizieren, wie namentlich Arzt- und Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen, medizinische Laboratorien, Praxen von Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten, Osteopathinnen und Osteopathen, Podologinnen und Podologen, Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten, Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberatern, Logopädinnen und Logopäden, Psychologinnen und Psychologen sowie von Hebammen und Entbindungspflegern;
- g) Bibliotheken und Ludotheken;

-
- h) Hotels und Einrichtungen der Parahotellerie mit Ausnahme von Gruppenunterkünften;
 - i) Take-Away- und Lieferdienste;
 - k) Museen und Kunstgalerien, unter Einhaltung einer Fläche von 10 m² pro Person;
 - l) Eisbahnen, unter Vorbehalt der Regeln von Artikel 12 zum Sport und zum Verbot von Sportarten mit Körperkontakt;
 - m) Kinos mit bis zu 50 Personen pro Saal und unter Einhaltung einer Fläche von 4 m² pro Person, wobei Getränke und Lebensmittel verboten sind;
 - n) Theater und Konzertsäle mit bis zu 50 Personen (ohne Künstler und Organisatoren) pro Saal und unter Einhaltung einer Fläche von 4 m² pro Person, wobei Zuschauerinnen und Zuschauer sitzen müssen.

² Die übrigen öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betriebe sind geschlossen, insbesondere Vergnügungs- und Freizeiteinrichtungen und -betriebe, Klubs und Einrichtungen für das Wohlbefinden wie Hallenbäder, Thermalbäder, Fitness-Studios und Wellnesseinrichtungen.

³ Fitness-Studios dürfen ausnahmsweise für Patientinnen und Patienten, die von Gesundheitsfachpersonen im Sinne des Gesundheitsgesetzes begleitet werden, öffnen.

⁴ Die Ausübung von Prostitution und ähnlichen Tätigkeiten ist verboten.

Art. 4 Abs. 1 (geändert)

¹ In Gesundheitseinrichtungen sind Besuche strikt eingeschränkt und geregelt. Die Spitäler und Geburtshäuser halten sich an die vom Kantonsarztamt genehmigten Richtlinien der Spitalkoordinierungsstelle. Die übrigen Einrichtungen und insbesondere die Pflegeheime halten sich an die Richtlinien des Kantonsarztes. Werden in einem Pflegeheim Bewohnerinnen oder Bewohner positiv getestet, so kann das Pflegeheim auf Anweisung des Kantonsarztes für Besuche geschlossen werden.

Art. 12 Abs. 4 (geändert)

⁴ Auf das Tragen einer Gesichtsmaske kann verzichtet werden, wenn die sportliche Aktivität im Freien oder in grossen, durchlüfteten Räumen (z. B. Tennishalle) stattfindet. Die Schutzkonzepte für Skigebiete und Wintersportarten bleiben vorbehalten.

Art. 13 Abs. 2, Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

² Im Kulturbereich sind folgende Aktivitäten zulässig, einschliesslich der Nutzung der hierfür notwendigen Einrichtungen und Betriebe:

- b) (geändert) im professionellen Bereich: Proben von Künstlerinnen und Künstlern oder Ensembles, inbegriffen alle Konzerte und Aufführungen.

⁴ Privat- und Einzellektionen sind weiterhin erlaubt.

⁵ In den Primarklassen der 1H bis 8H ist Singen erlaubt.

Art. 13a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)

¹ Erleichterungen nach Artikel 7 der COVID-19-Verordnung besondere Lage des Bundes werden nach Stellungnahme des Büros des kantonalen Führungsorgans und der betroffenen Direktionen von der Sicherheits- und Justizdirektion beschlossen.

² Wenn es überwiegende Interessen erfordern, kann die Sicherheits- und Justizdirektion nach Stellungnahme des Büros des kantonalen Führungsorgans und der betroffenen Direktionen Abweichungen von den in dieser Verordnung vorgesehenen Massnahmen genehmigen.

Art. 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Diese Massnahmen gelten bis 19. Januar 2021 um Mitternacht. Je nach gesundheitlicher Situation können die Massnahmen angepasst oder kann ihre Gültigkeitsdauer verlängert werden.

II.

Keine Änderung von Erlassen in diesem Abschnitt.

III.

Keine Aufhebung von Erlassen in diesem Abschnitt.

IV.

Diese Verordnung tritt am 10. Dezember 2020 in Kraft, mit Ausnahme von Artikel 3b Abs. 1 Bst. l–n, der am 19. Januar 2020 in Kraft tritt.

[Signaturen]